

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

III. Stück, ausgegeben und versendet am 1. März 1918.

19.

Salzpreiserhöhung.

№ 206/fin.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. M. G. G. vom 17/2 1918 F. A. № 301116 wird von 1. März 1918 der Salzdetailpreis von 42 auf 66 h. per 1 Kilogramm (somit von 17 auf 27 h. per 1 russ. Pfund) erhöht.

Die am 28. Februar 1918 bei den Kaufleuten befindlichen Bestände werden der Nachsteuer im Betrage von 24. h. per 1 Kg. unterzogen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, die ihnen unterstellten Organe hievon in Kenntnis zu setzen und jede Preisüberschreitung seitens der Kaufleute dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

20.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

№ 190/fin.

Mit dem im russ. R. G. Bl. № 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47. des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht. Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48. der Haager Landkriegsordnung aufrecht. Den Verschleiss von Wechselblanketten an Parteien wird vorläufig nur die Kreiskassa zum offiziellen Umrechnungskurse besorgen und die Vormerkung des jeweiligen Umrechnungskurses für den Rubel auf den Wechselblanketten wird numehr entfallen. Die in Zukunft an Parteien abgesetzten Wechselblankette verden wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel zum Austausch nicht mehr angenommen.

Die obigen Anordnungen sind im hiesigen Kreise mit dem 18 Februar 1918 in Kraft getreten.

Von nun an gelten somit folgende Verschleisspreise der Wechselblankette:

Bei Wechselsummen bis	50 Rub.	10 kop.
„ „ „	100 „	20 „
„ „ „	200 „	40 „
„ „ „	300 „	60 „
„ „ „	400 „	80 „
„ „ „	500 „	1 Rb. — „
„ „ „	600 „	1 „ 20 „
„ „ „	700 „	1 „ 40 „
„ „ „	800 „	1 „ 60 „
„ „ „	900 „	1 „ 80 „
„ „ „	1000 „	2 „ — „

21.

Rubelkurs Änderung.

№ 150/Liq.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. № 6450 vom 22. Februar 1918 auf A. O. K. Qu. № 23218.

In Abänderung der Verordnung J. № 1887 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres festgesetzt:

100 Rubel = 215 Kronen, daher
100 Kronen = 46 Rubel 51 Kopeken.

22.

Preisbestimmung für Gegenstände, Leistungen und Lieferungen des täglichen Bedarfes.

№ 4666.

Die Verordnung vom 14. Mai 1917 Vdg. Rl. der k. u. k. Militärverwal-

tung in Polen X. St. wird neuerlich in Erinnerung gebracht:

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbemässig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbemässig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport - oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräulichen russischen Masse und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichlichen Verfahren an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebstätte schliessen.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

23.

Kerzenanmeldung.

№ 5804. Verordnung vom 19. Februar 1918 betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2. und § 7. Pkt. 1. der Vdg. vom 4. Juli 1917 № 61 V. Bl. betreffed die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet, gleichgiltig, ob er Eigentümmer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando in dessen Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet anzumelden.

Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die beüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der in Absatz 1) erwähnten Weise anzumelden.

§ 2.

Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden.

Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt. (Die Mengen sind voläufig in Petroleumkarten bezeichnet)

§ 3.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando befreit gleichzeitig spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung Wohnräumen nicht benützt werden, die Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht. Der Bezug von den befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4. der Verordnung vom 4. Juli 1917 V. Bl. № 61, verlassen.

§ 5.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9. der Vdg. vom 4. Juli 1917, V. Bl. № 61. bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

24.

Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre aller Bedarfsgegenstände und Leistungen.

№ 4666/1.

Auf Grund der Verordnung vom 14. Mai 1917 № 44. Vdg. Bl. § 4 und Vdg. vom 4. Juli 1916 Vdg. Bl. wird angeordnet wie folgt:

Bedarfsgegenstände.

§ 1.

Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1. der Vdg. vom 14. Mai 1917 Vdg. Bl. 44 betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen, oder zur Nahrung für Haustiere, oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei gewerblichem Verkaufe sind die Preise aller solchen Gegenstände ersichtlich zu machen.

Leistungen.

§ 2.

Die Preise nachstehender Leistungen sind auch ersichtlich zu machen:

Leistungen der Freiseure, der Badenanstalten, Restaurateure, Fuhrleute, Platzdiener, Molkereien, Konditoreien, und Kaffeehäuser.

Ersichtlichmachung der Preise.

§ 3.

Die Preise sind bei Bedarfsgegenstanden an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welche sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel ersichtlich zu machen. Die Schrift und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Kravatten, Hosenträger, Strumpfbänder und dgl. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

§ 4.

Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität sind in derselben Weise ersichtlich zu machen.

Strafbestimmungen.

§ 5.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 4. der Vdg. vom 14 Mai 1917 Vdg. Bl. № 44 von den kgl. Poln. Gerichten in Geldstrafen bis zu 5.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Im Falle der wiederholten Bestrafung kann das k. u. k. Kreiskommando die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

Inkrafttreten.

§ 6.

Die Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

25.

Schlachtkontingente für den Monat März 1918.

№ 5975/80.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. № 24643, bzw. vom 29. März 1917 № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat März 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl der Tiere, wie folgt, festgesetzt:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1. in der Schlachstätte in Brzeźnica:	6	4	12	4
2. „ „ Działoszyn:	12	4	20	4
3. „ „ Garnek:	4	2	10	4
4. „ „ Gidle:	16	6	20	4
5. „ „ Janów:	10	4	20	4
6. „ „ Kobiele Wielkie:	8	4	12	4
7. im Schlachthause in Koniecpol:	16	4	12	4
8. „ in Kruszyna:	16	4	20	4
9. „ in Noworadomsk:	200	40	80	20
10. in der Schlachtstätte in Ostrowy:	4	4	8	4
11. „ „ in Prrzerąb:	8	4	20	4
12. im Schlachthause in Przyrów:	12	4	16	4
13. in der Schlachtstätte in Silniczka Gmde Maluszyn:	8	4	16	4
14. „ „ in Sulmierzyce:	8	4	12	4
15. im Schlachthause in Wancerzów:	30	4	16	4
16. in der Schlachtstätte in Wielgomłyny:	4	2	4	2
17. „ „ in Żytno:	3	2	6	4

26.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat März 1918.

№ 5192/8.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./III. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	2	20	
„ ohne „	—	—	—	„	2	40	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	—	—	—	„	2	—	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	50	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	5	50	
Rindsfett (beschlagnahmt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	3	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend				„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.				„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	80 % mehr am Markte
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„		—	
Häringe ges. St.	—	—	—				
Häringe ges. Pfd.	—	—	—				
Fetthäringe	—	—	—				
Truthühner geschlachtet	—	—	—	„	3	—	
„ lebend	—	—	—	„	2	—	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Weizenmehl 80%	100 kg.	93	—	1 Pfund	—	38	H.
Weizenmehl 96%	„	83	—	„	—	34	H.
Brotmehl 80%	„	85	—	„	—	35	H.
Brotmehl 96%	„	76	50	„	—	31	H.
Kleie	„	45	—	„	—	18	
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	80	
Magermilch	„	—	—	„	—	40	
Topfen	—	—	—	„	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	6	50	
Kochbutter	—	—	—	„	5	50	
Käse hart	—	—	—	„	—	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	„	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	30	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	24	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nichtraff.	—	—	—	„	1	72	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel				„			
„ „ Staub	—	—	—	„	1	80	
„ „ Krist.				„			
Gelber Zucker	—	—	—	„	1	15	
Salz weiss	—	—	—	„	—	27	
Salz grau	—	—	—	„	—	17	
Zichorie	—	—	—	„	1	90	
Kümmel	—	—	—	„	1	88	
Speiseöl	—	—	—	„	—	60	
Essig	—	—	—	Quart	—	60	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	
Honig	—	—	—	—	6	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.=	—	—		20	—	
„	6.1 Pud	—	—	1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	„	—	20	
Zwiebel	—	—	—	„	—	50	
Knoblauch	—	—	—	„	3	—	
Kren	—	—	—	„	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	„	—	40	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—		40	
Gurken	—	—	—	—	—	—	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	—	
Schwarzbeeren				„	—	—	
Pflaumen				„	—	—	
Pflaumen (gedörrt)				„	1	—	
Birnen am Markte				„	—	—	
Äpfel				„	1	—	
				„			
				„			
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Litr	—	—	„	1	40	
Rum	„	—	—	„	10	—	
Sodawasser	—	—	—	--	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	38					
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	28	-				
Schweine	„	66	—				
Schafe	„	30	—				
Schweine lebend 0—4 P.		66	—				
„ „ 4 6 „		80	—				
„ , 6—10 „		124	—				
„ „ 10 aufw.		150	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	„	—	—	„	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	„	2	72	
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m³	—	—	—	1 m³	16	—	
Steinkohle 1 q. 9 k. 60 h.	—	—	—	1 Pud	1	60	
Koks	—	—	—	„	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.	—	40**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	„	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	1 kg.	7	50	
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—	
Kernseife	—	—	—	„	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	„	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	„	—	80	

) **Petroleum Preise in den Gemeinden:

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Goslawice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 42 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 43 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 44 h

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 45 h

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.
Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.